

Gemeinde Appen

6. Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Stand: 28.02.2011

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

1 Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

- 1.1 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- 1.2 Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
- 1.3 Kreis Pinneberg - Fachdienst Abfall
- 1.4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- 1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe (Fachbereich Immissionsschutz)
- 1.6 NABU Schleswig-Holstein
- 1.7 AG 29
- 1.8 azv Südholstein
- 1.9 Schleswig-Holstein Netz AG

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe (Fachabt. Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung / Tourismus)
- Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
- Gemeinde Prisdorf

2 Landesplanerische Stellungnahmen

- 2.1 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- 2.2 Kreis Pinneberg

1.1



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

ELBBERG
Falkenried 74 a
20251 Hamburg

nachrichtlich:
Kreis Pinneberg
Regionalmanagement und Europa
Lindenstraße 11
25421 Pinneberg

Landesplanungsbehörde
IV 223

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Mein Zeichen: IV 266 512 111 - 56.1 (6.Ä.)
Meine Nachricht vom:

Urthe Brinkmann
urthe.brinkmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2947
Telefax: 0431 988-3358

11.02.2011

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen;
hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Vom Stand der Aufstellung des o. a. Planes habe ich Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB weise ich zur vorgelegten Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung sowie einer eingehenden Rechtsprüfung im Genehmigungsverfahren zunächst auf folgendes hin:

Gemäß § 6 der BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Grundsätzlich sind in Mischgebieten neben dem Wohnen gleichrangig gewerbliche Nutzungen zulässig. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt im Rahmen eines kleinen Geltungsbereiches die Abrundung des westlichen Ortsrandes dar, so dass in diesem Fall eine Ergänzung der Begründung im Bezug auf die Bauflächendarstellung und die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde aufzunehmen ist. Die Begründung sollte den Zusammenhang mit den bereits dargestellten angrenzenden gemischten Bauflächen untersuchen und im Ergebnis darstellen können, dass die Durchmischung der Nutzungen innerhalb der Bauflächendarstellung an der Hauptstraße gegeben ist. Sollte es sich bei den angrenzenden Bereichen im Zusammenhang mit dem neu ausgewiesenen Planbereich nicht um gleichwertig ge-

Der Anregung wird gefolgt.
In die Begründung werden bezüglich der Bauflächendarstellung und der städtebaulichen Zielsetzung folgende Absätze (Kap. 5) eingefügt:

„Die Darstellung als gemischte Baufläche erfolgt in Ergänzung der entsprechend dargestellten Bereiche beiderseits der Hauptstraße. Insgesamt ist eine Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Nutzungen vorhanden und soll auch künftig möglich bleiben. Die Darstellung als gemischte Baufläche entspricht daher sowohl dem Bestand als auch dem Planungsziel der Gemeinde.“

- Zu
1.1
- mischte Strukturen gemäß § 6 BauNVO handeln, ist der Planbereich als Wohngebiet darzustellen.
- Die Begründung ist weiterhin um die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde im Bezug auf diesen Bereich des westlichen Ortsrandes zu ergänzen, um die Bauleitplanung einzelner Gebäude städtebaulich zu begründen.

“Es handelt sich bei der Darstellung nicht um eine Erweiterung der bebauten Ortslage, sondern um eine Anpassung an den Bestand. Das Plangebiet stellt sich nicht als landwirtschaftliche Fläche da, wie es bisher dargestellt wurde, sondern als rückwärtiger Grundstücksteil eines bebauten Grundstücks an der Hauptstraße. Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, warum das Plangebiet im Rahmen der FNP-Aufstellung nicht in die gemischte Baufläche einbezogen wurde, sondern die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft diagonal durch das Grundstück gezogen wurde. Die damalige Grenzziehung erscheint zufällig und wird nunmehr entsprechend der tatsächlichen Situation korrigiert. Die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft wird nunmehr dort festgelegt, wo sie in der Realität verläuft.“

1.2

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

ELBBERG
Stadt – Planung – Gestaltung
für die Gemeinde Appen
Falkenried 74 a
20251 Hamburg

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Mein Zeichen: VII 414-553, 71-56-001
Meine Nachricht vom:

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

14. Februar 2011

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOB, Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 106 (L 106), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 106 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Tävsmoorweg“ zu erfolgen.

Zu 1. Und 2.

Der Anregung wird gefolgt.

In der Begründung (Kap. 6) wird folgender Absatz ergänzt:

„Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 106 (gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn), nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Im Änderungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung betrifft dies lediglich einen kleinen Bereich im Norden. Einen direkten Anschluss an die L 106 hat der Änderungsbereich nicht. Direkte Zufahrten zur freien Strecke der L 106 sind nicht zulässig. Die Erschließung erfolgt ausschließlich von Süden über die Gemeindestraße Tävsmoorweg.“

Zu
1.2

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 106 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann vom Baulasträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Zu 3.

Der Anregung wird gefolgt.

In der Begründung wird folgender Absatz (Kap. Immissionsschutz) ergänzt:

„Zeitweilig auftretende Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

Die Entfernung zum nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ca. 100 m.

Durch die Verkehrsbelastung auf der L 106 sind keine Beeinträchtigungen der innerhalb der gemischten Baufläche zulässigen Nutzungen zu befürchten.“

1.3

Von: Info Fachdienst Abfall [infopi-abfall.de@kreis-pinneberg.de]
Gesendet: Montag, 7. Februar 2011 15:31
An: Anja Gomilar
Betreff: Appen 6 Änderung FNP

Sehr geehrte Frau Gomilar,

hinsichtlich de F-Planes haben wir keine Bedenken. Für uns ist immer die Befahrbarkeit von Straßen wichtig, was die Müllfahrzeuge angeht.

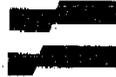
Mit freundlichen Grüßen

Martina Klie, Fachdienst Abfall

Die Stellungnahme ist berücksichtigt.
Die Anfahrbarkeit ist genauso gegeben, wie bei den östlichen Nachbargrundstücken.

1.4

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brookdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig

ELBERG
Stadt-Planung-Gestaltung
Falkenried 74 a

20251 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Unser Zeichen: Appen-PI
Unsere Nachricht vom:

gabriele.schiller@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 14.02.2011

6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“ der Gemeinde Appen

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Anregung ist bereits gefolgt.
Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung (Kap 3.4) bereits enthalten.

1.5

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume, Oelikhdorfer Str.2, 25524 Itzehoe

ELBBERG

Falkenried 74a
20251 Hamburg

Außenstelle Itzehoe

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Mein Zeichen: 772/7713/1047
Meine Nachricht vom:

Volker.Gutzler@llur.landsh.de
Telefon: 04821 66-2841
Telefax: 04821 662898

26.01.2011

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Allgemeiner Hinweis zur Beteiligung:

Die Stellungnahme erfolgt von hieraus nur zu Immissionsschutzbelangen. Prognosen zu Immissionsschutzfragen, wie zu Lärm, Luft, Turbulenzen, Schattenwurf usw., sind der Außenstelle Itzehoe - Regionaldezernat 77 - vorzulegen.

Sollten über die Zuständigkeit der unteren Kreisbehörden hinaus Fragestellungen zu Naturschutz, Artenschutz, Wasser oder Boden berührt sein, bitte ich Sie, diese Fragen im direkten Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Ansprechpartner: Herr Kischkewitz, (e-mail: Dieter-Klaus.Kischkewitz@llur.landsh.de; Tel: 04347/704281) zu klären bzw. von dort eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Der Außenstelle Itzehoe bitte ich nur einen Unterlagensatz zu zusenden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.6

NABU Schleswig-Holstein • Färberstraße 51 • 24534 Neumünster



Planungsbüro
Elbberg
z. H. Frau Gomilar
Falkenried 74a

20251 Hamburg

Direktwahl: 04321 - 95 30 72 (A. Krützfeldt)
E-Mail: Angelika.Kruezfeldt@NABU-SH.de

Ihr Zeichen
ag

Ihre Nachricht vom
13.01.2011

Datum
15.02.2011

Gemeinde Appen
6. Änderung des Flächennutzungsplanes
frühzeitige Beteiligung/Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sehr geehrte Frau Gomilar,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen.

Zu der o.a. Bauleitplanung ergeben sich zum derzeitigen Planungsstand keine Anregungen und/oder Bedenken.

Der NABU geht von einer bau-, naturschutz- und- umweltrechtskonformen Umsetzung des Vorhabens aus und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.7

AG-29**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein**

Landesnaturerschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/ 93027, Fax: 0431/ 92047, eMail: info@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

ELBERG

Frau Gomilar

Falkenried 74 a

20251 Hamburg

Ihr Zeichen / vom
ag / 13.01.2011Unser Zeichen / vom
Sr / -

Kiel, den 11.02.2011

Gemeinde Appen,**6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“**

hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Gomilar,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 wird zu dem vorliegenden Verfahrensstand keine Stellungnahme abgeben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der weiteren Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im nächsten Verfahrensschritt zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.8



azv Südholstein · Postfach 1164 · 25487 Holm

ELBBERG
Frau Gomilar
Falkenried 74a
20251 Hamburg

Ihr Zeichen: ag
Ihre Nachricht vom: 13.01.2011
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Rosa Ens
Telefon: 04103 964-275
Telefax: 04103 964-44-275
E-Mail: rosa.ens@azv.sh

Datum: 24.01.2011

Gemeinde Appen

6. Änderung der Flächennutzungsplans „Zwischen Hauptstraße und Trävsmoorweg“

Sehr geehrte Frau Gomilar,

gegen die o. g. Bauleitplanungen bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken.

Inzwischen sind wir für verschiedene Kommunen als Partner zur Errichtung eines Breitbandnetzes tätig. Im hier zu betrachtenden Gebiet ist es aus unserer Sicht daher sinnvoll eine Leerrohrverlegung vorzusehen. Bitte informieren Sie uns dazu, wenn es in die entsprechende Planungsphase geht, damit ein Breitbandausbau rechtzeitig eingeplant werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.9



Schleswig-Holstein Netz AG · Reuterstr. 42 · 25436 Uetersen

ELBERG
Stadt-Planung-Gestaltung
Falkenried 74a
20251 Hamburg

Schleswig-Holstein Netz AG

NC Uetersen
Reuterstr. 42
25436 Uetersen
www.sh-netz.com

Fritz, Stefan
T 0 41 22-5 03-93 07
F 0 41 22-50 3-1-93 07
stefan.fritz@sh-netz.com

17. Februar 2011

Stellungnahme zur 6. Änderung der Flächennutzungsplans Gem. Appen „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Maßnahme der Gemeinde Appen, (6. Änderung des Flächennutzungsplanes zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg) besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken.

Vorsorglich möchten wir Sie jedoch hinweisen, dass sich in der Straße Am Tävsmoor eine Versorgungsleitung „Gas“ befindet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung (Kap. 7) ergänzt.

Landesplanerische Stellungnahmen

2.1



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Amtsvorsteher
des Amtes Moorrege
Amtsstraße 12

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Appen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 29.11.2010
Mein Zeichen: IV 223 / Appen F6A
Meine Nachricht vom: /

25436 Moorrege

Frau Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1851
Telefax: 0431 988-1963

d. d. Landrat des Kreises Pinneberg



29. Dezember 2010

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Pinneberg
Regionalmanagement und Europa
25421 Pinneberg

GESEHEN
Pinneberg, den 17.12.10
Kreis Pinneberg
Der Landrat
Regionalmanagement u. Europa
M. Weidlich

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
V 533

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542)

- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen, Kreis Pinneberg
- Planungsanzeige vom 29.11.2010

Die Gemeinde Appen beabsichtigt, südlich der Landstraße L106 / nördlich des Tävsmoorweges die Einbeziehung einer Fläche in das vorhandene Mischgebiet. Dadurch soll das Ortsbild abgerundet werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Landesplanerische Stellungnahmen

ZU 2.1 Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Appen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Die Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 13.12.2010 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Eine Kopie dieser Stellungnahme für die Gemeinde Appen habe ich beigelegt.



Leibauer

Anlage: 1

Hinweis:
Mit Wirkung vom 01.11.2010 sind die bisherigen Abteilungen IV 5 (Landesplanung und Vermessungswesen) und IV 6 (Städtebau, Bau- und Wohnungswesen) des Innenministeriums zur neuen Abteilung **IV 2 - Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen** verschmolzen.
Zu diesem Zeitpunkt haben sich auch die Laufzeichen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter geändert.
Ich bitte darum, dies bei künftigen Schriftwechseln zu beachten.

Kennntnisnahme.

2.2



Kreis Pinneberg · Postfach 1751 · 25407 Pinneberg

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung – IV 2
Postfach 7125

24171 KIEL

Landrat
Regionalmanagement und
Europa

Ihr Ansprechpartner
Hartmut Teichmann
Tel.: 04101-212-313
Fax: 04101-212-271
h.teichmann@kreis-pinneberg.de

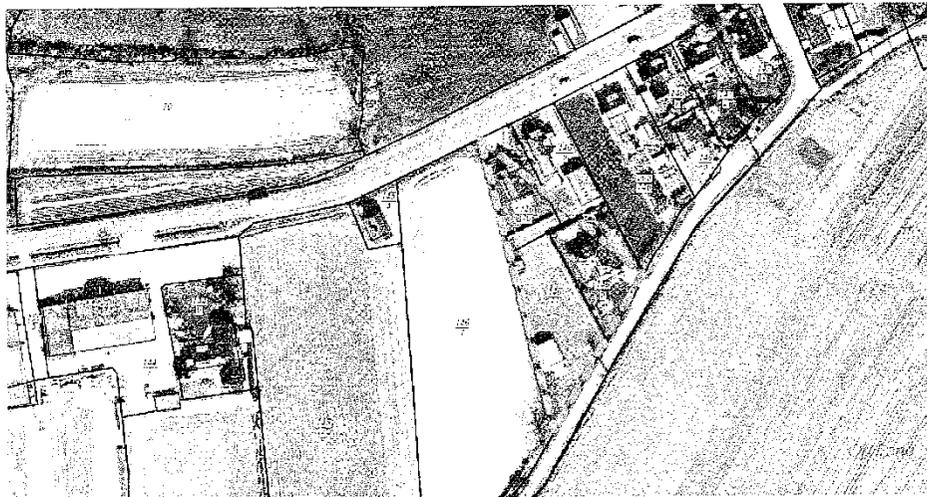
Lindenstraße 11
25421 Pinneberg
Zimmer 703

Pinneberg, den
13.12.2010

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appen, Landesplanungsanzeige gem. § 16 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
die o.g. Landesplanungsanzeige leite ich an Sie weiter.

Die Gemeinde Appen beabsichtigt die Abrundung ihres Ortsbildes im westlichen Grenzbereich und möchte dazu die folgende (rot gestrichelte) Fläche in die bestehende MI-Darstellung des Flächennutzungsplans einbeziehen.



Landesplanerische Stellungnahmen

ZU
2.2

Der Kreis Pinneberg (einschließlich der UNB) hat **keine grundsätzlichen Bedenken**. Eine darüber hinaus gehende bauliche Entwicklung entlang der Landesstraße L 106 sollte jedoch vermieden werden.

Kenntnisnahme.

Weitere Angaben zu den Planentwürfen bitte ich den beiliegenden Unterlagen selbst zu entnehmen.